



Interventionsleitfaden des Bund Deutscher Radfahrer

Umgang bei Verdacht von sexualisierter Gewalt im Sport

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen!

Als sexualisierte Gewalt versteht man jede Form von Gewalt, bei der eine Macht- oder Vertrauensposition ausgenutzt wird, um Betroffene zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu zwingen. Hierbei sind nicht nur Handlungen mit Körperkontakt gemeint, sondern auch Handlungen durch Gesten, Bilder oder anzügliche Bemerkungen.

Es sollte beachtet werden, dass bei einer Tat nicht nur objektive Faktoren, sondern auch subjektives Erleben von Bedeutung ist.

Zur Orientierung können drei Stufen unterschieden werden:

Sexuelle Grenzverletzung	Sexueller Übergriff	Sexueller Missbrauch
<ul style="list-style-type: none"> - ohne Absicht - nicht erotische Hintergedanken - aus fachlicher / oder persönlicher Unwissenheit - fehlende Wahrnehmung von Schamgrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> - absichtlich, oft planvolles Handeln - erotischer Hintergedanke - bewusste Missachtung von (inneren) Schamgrenzen und / oder äußerer Abwehr 	<ul style="list-style-type: none"> - absichtliches + planvolles Handeln - Straftat im Sinne des StGB § 174 –184

Sexuelle Grenzverletzungen können aus Versehen geschehen (Bsp. unbeabsichtigte Berührung, Kränkung durch eine verletzend empfundene Bemerkung). Dies ist im Vereins- und Verbandsalltag nicht ganz zu vermeiden. Dennoch sind zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen im gemeinsamen Alltag korrigierbar, insofern die grenzverletzende Person grundlegend mit respektvoller Haltung handelt.

Es gilt einer „Kultur der Grenzverletzungen“, in der es in Ordnung scheint, wenn beleidigt, „gegrapscht“ und regelmäßig Grenzen verletzt werden, aktiv entgegenzuwirken.

Sexualisierte Übergriffe unterscheiden sich dadurch, dass sie weder zufällig noch aus Versehen passieren. Sie werden als Machtmittel missbraucht, ebenso sind sie Ausdruck eines respektlosen Verhaltens. Dies resultiert aus persönlichen und grundlegenden fachlichen Defiziten oder bereits zur Vorbereitung auf einen folgenden sexuellen Missbrauch.

Sexueller Missbrauch, im Sinne von strafrechtlich relevanten Formen, wie sexueller Nötigung, exhibitionistischen Handlungen und/oder Ausstellen, Herstellung, der Handel und der Eigenbesitz von kinderpornographischen Produkten. Mögliche Erscheinungsformen sind im Strafgesetzbuch ab



§ 174 ff, definiert. Wenn Verdachtsfälle geäußert oder Vorfälle sexualisierter Gewalt in Vereinen und Landesverbänden des Bund Deutscher Radfahrers bekannt werden, bedeutet dies für die Mitarbeiter*innen (sowohl haupt- und ehrenamtliche), generell: **Handlungspflicht!**

Da jedoch in der Regel Mitarbeiter*innen sowohl in Radsportvereinen als auch in Verbänden, keine ausgebildeten Fachkräfte in der Wahrnehmung und im Erkennen von sexualisierter Gewalt sind, sollte in jedem Fall, bereits im Vorfeld, klar sein, wie bei einem möglichen Verdachtsfall vorzugehen ist.

Dabei ist es hilfreich, bereits vor dem möglichen Auftreten von Verdachtsfällen, in Sportvereinen und Landesverbänden im BDR, konkrete Vorgehensweisen und Zuständigkeiten festzulegen.

Das Wohl aller einbezogenen Personen (die mutmaßlich betroffene Person, wie auch die beschuldigte Person) sollte dabei immer an oberster Stelle stehen.

Gegenüber den Strafverfolgungsbehörden besteht in diesem Fall erstmal keine Anzeigepflicht. Der Wille der mutmaßlich betroffenen Person muss berücksichtigt werden. Bei jedem Verdacht sollte daher auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden.

Grundsätzlich sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn es sogenannte *tatsächliche* Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Person sexuell missbraucht wurde.

Im strafrechtlichen Sinn ist **sexueller Missbrauch** eine „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, das heißt auch, dass sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) immer strafbar ist – auch dann, wenn das betroffene Kind scheinbar einverstanden ist bzw. war.

Darüber hinaus sollten immer der Datenschutz und die Vertraulichkeit, der weitergegebenen Informationen und vor allem der involvierten Personen (Betroffene*r wie auch Beschuldigte*r) gewahrt bleiben!

Was gilt es in einem konkreten Verdachtsfall zu tun?

Der wichtigste Grundsatz lautet zunächst einmal: „Ruhe bewahren“!

Die Konfrontation mit Fällen von sexualisierter Gewalt, schwören häufig Gefühle wie Betroffenheit, Wut, Hilfslosigkeit oder Angst herauf. Dabei als „außenstehende“ Person nicht den „Kopf zu verlieren“ ist, gerade für die betroffenen Personen, überaus wichtig.

Da betroffene Personen die Sicherheit benötigen, sollte daher immer vermittelt werden, dass kein voreiliges Handeln erfolgt, sondern sachlich und besonnen agiert wird!

Dies stellt häufig die ehrenamtlichen und auch hauptamtlichen Mitarbeiter*innen im Sport vor eine große Herausforderung, da sie sowohl die Betroffenen schützen, aber auch die/den potentielle/n Beschuldigte*n nicht leichtfertig und voreilig anprangern möchten.



Nachfolgend möchte der BDR eine Orientierungshilfe für seine Mitgliedsvereine und Verbände anbieten, wie bei einer Meldung bzw. Bekanntwerden eines möglichen Verdachtsfalles von sexualisierter Gewalt, kompetent und überlegt vorzugehen ist.

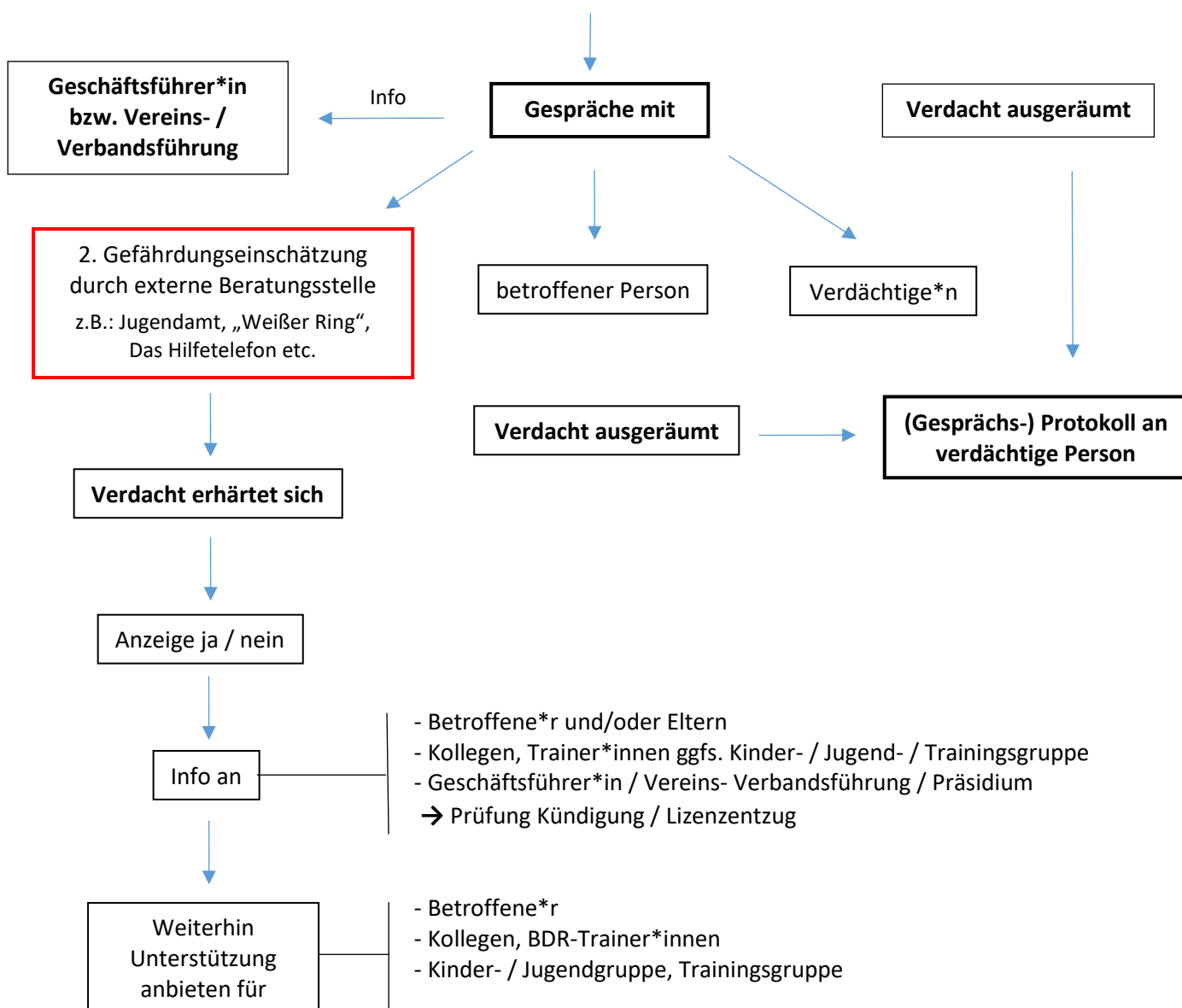
Wie verhalte ich mich bei einem Verdacht?

Sicherheit und Diskretion für die betroffene Person sicherstellen

1. Gefährdungseinschätzung durch den im Verein / Verband zuständigen Ansprechpartner

Kontakt: Marco Rossmann (BDR) – Tel. 069-67800 30 – marco.rossmann@bdr-online.org

Corinna Modl (BDR) – Tel. 069-67800 32 – corinna.modl@bdr-online.org





Interventionsschritte

1. Entgegennahme von Verdachtsäußerungen

Zunächst ist es wichtig, der betroffenen Person bzw. dem/der Beobachter*in in einer Situation, aufmerksam zuzuhören und dem Erzählten Glauben zu schenken. Eine ausführliche Dokumentation aller Aussagen, Beobachtungen und Eindrücke sind wichtige Bausteine, um den betroffenen Personen, im weiteren Verlauf zu helfen und eine Absicherung der Ansprechperson, unabhängig davon ob sich der Verdacht erhärten oder entkräften sollte, zu geben.

Um alle relevanten Teile des Gesprächs bzw. der Beobachtung objektiv aber dennoch vollständig aufzunehmen, ist es ein Vorteil, ein Gesprächsprotokoll in Form einer Vorlage, bereits im Vorfeld, zu erstellen.

Bei der Erstellung eines Gesprächsprotokolls sollte unbedingt beachtet werden, dass diese keinerlei Mutmaßungen, Interpretationen oder eigene Schlussfolgerungen enthalten. Zitate der berichtenden Personen sollten als solche immer gekennzeichnet sein.

Im Folgenden werden Fragen aufgeführt, die sich in einem Gesprächsprotokoll befinden sollten:

- Datum und Uhrzeit der Mitteilung / Anrufes
- Wer ruft an bzw. teilt den Verdacht mit?
(Name, Verband/Verein, Funktion, Kontaktdaten – Telefon / Emailadresse)
- Was ist der Grund des Anrufes / der Mitteilung?
(Was ist passiert? Angaben möglichst sachlich ohne Interpretation! Was? – Wann? – Wo?)
- Wer ist betroffen?
*(Name, Geschlecht, Alter, Funktion, Beziehung zum Täter*in)*
- Wer wird als Täter*in verdächtig?
(Name, Geschlecht, Alter, Funktion, Beziehung zum/r Betroffenen)
- Was wurde bereits unternommen?
(Wer wurde bereits informiert? Welche anderen [Interventions-] Schritte wurden schon eingeleitet?)
- Wie wird verblieben?
(Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden? Sollen wir uns noch einmal melden?)



Es sollten keinerlei Versprechungen zur absoluten Verschwiegenheit gegeben werden. Darüber hinaus sollte im Falle eines Verdachtsfalles bei dem Kinder oder Jugendliche involviert sind, die Eltern kontaktiert bzw. mit einbezogen werden.

Diskretion sollte immer im Rahmen der Informationsannahme und möglicher Weitergabe an die entsprechenden Stellen, an oberster Stelle stehen, ebenso wie die Wahrung der Personenrechte der betroffenen Person und beschuldigter Person, unabhängig ob nur eine Vermutung oder bereits ein Verdachtsfall besteht.

2. Mit externen Fachstellen kooperieren

Wie bereits angesprochen, sind die Mitarbeiter*innen der Radsportvereine und Verbände, in der Regel, keine Fachkräfte bezüglich des Erkennens und des regelmäßigen Umgangs mit sexualisierter Gewalt. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Vorfalls, sollte externe Hilfe in Form von z.B. lokalen Beratungsstellen, „Das Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ oder des „Weißen Rings“, in Anspruch genommen werden. Die Mitarbeiter*innen dieser Institutionen sind für solche Fälle ausgebildet und können helfen, Anzeichen richtig einzuschätzen und ggfs. entsprechende Schritte einzuleiten.

Kontakte und Beratung bei Fachstellen:

Ansprechpartner*in bei sexualisierter Gewalt im Bund Deutscher Radfahrer e. V.

Marco Rossmann

Tel. 069 / 967800 30

marco.rossmann@bdr-online.org

Corinna Modl

Tel. 069 / 967800 32

corinna.modl@bdr-online.org

Hilfeportal Sexueller Missbrauch:

www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Bundesweit: Tel. 0800 / 22 55 530

Weißer Ring e. V.

Opfer-Telefon: 116 006

www.weisser-ring.de



Städtische und kommunale Jugendämter und Beratungsstellen

Die Kontaktadressen können bei jeder Stadt- oder Kreisverwaltung erfragt werden.

Bei Kontaktaufnahme mit der Polizei sollte bedacht werden, dass dies in der Regel ein Ermittlungsverfahren nach sich zieht. Dies sollte immer vorab mit den Opfern abgesprochen sein.



3. Im besten Interesse des jungen Menschen handeln und Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter*innen wahren

Generell haben die Verantwortlichen eines Vereines oder Landes- / Bundesverband im Bund Deutscher Radfahrer eine **Garantenpflicht** bei Vorfällen innerhalb der entsprechenden Institution und sollten sich dieser bewusst sein und entsprechend handeln.

Als **Garantenpflicht** bezeichnet man, die Pflicht zum Tätigwerden, die aus der **Garantenstellung** folgt.

Garantenstellung:

Gerade im Falle der Gefährdung des Wohles von Kindern oder Jugendlichen, sind besondere Schutzmaßnahmen einzuleiten und entsprechende rechtliche Vorgaben einzuhalten.

Insbesondere sollte auch die Unterbrechung des Kontaktes zwischen betroffenen Kindern/Jugendlichen und verdächtigen Personen, zu den Schritten der Intervention gehören. Dies sollte berücksichtigt werden, wenn dieser Wunsch dem Bedürfnis des Kindes / des Jugendlichen entspricht, damit er / sie auch weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann. Dies schließt damit ein, dass die beschuldigte Person, zumindest bis zur Klärung des Falles, von seinen Aufgaben in der entsprechenden Institution (Verein/Verband) entbunden wird.

Neben dem Schutz der betroffenen Personen, sollte auch die Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und der Mitarbeiter*innen, die involviert sind, gewahrt werden.

Dies bedeutet zum einen die Unterstützung der Personen, die den Verdacht offenlegen, wie auch dafür Sorge zu tragen, dass Verdächtige nicht vorschnell vorverurteilt werden oder gar damit in die Öffentlichkeit geraten und damit ihr Ruf im Falle eines falschen Verdachtes, erheblichen Schaden nehmen könnte.

Bei der zunächst vereins- / verbandsinternen Beurteilung eines Falles, ist also größtmögliche Sorgfalt, Sensibilität und vor allem Diskretion geboten.

4. Kommunikation im Verdachtsfall

Sowohl vereinsintern, wie auch die betroffenen Personen, im Falle von Kindern und Jugendlichen ebenfalls deren Eltern, benötigen zu jeder Zeit klare Informationen über die weitere Vorgehensweise.

Vereinsintern ist es empfehlenswert, die zentralen Gremien des Vereines bzw. der Institution, über den Vorfall zu informieren, mit dem Hinweis auf das laufende Verfahren und



der damit zu wahrenen Anonymität der Beteiligten. Des Weiteren ist ein professioneller Umgang mit der Öffentlichkeit und gegebenenfalls mit den Medien, bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt, von großer Bedeutung und kann durchaus sinnvoll sein, insbesondere um das Vertrauen in die Arbeit des Vereins / der Institution wiederherzustellen. Eine transparente und klar verständliche Kommunikation ist von Anfang an erforderlich, um Unwahrheiten in den Medien vorzubeugen. Dabei sollte immer auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen geachtet werden, da die Verletzung dieser, u. a. auch Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Im Falle einer Pressemitteilung sollte keine namentliche Nennung erfolgen. Zudem sollten keine Angaben die zu einer Identifikation eines Opfers oder Verdächtigen führen könnten, veröffentlicht werden.

Erstellt 12/2019
Bund Deutscher Radfahrer e. V. | Jugendreferat

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gefördert vom:



ŠKODA

